

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 21

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weise zu Uebungen und im Fall der Noth zum Schutze des Vaterlandes unter die Waffen.

Bald Bürger, bald Wehrmann muß das besondere Verhältniß des einen und andern genau auseinander gehalten werden. — Dieses liegt gleichmäßig im Interesse unserer freien Institutionen, wie in dem eines kräftigen Wehrwesens.

Als Bürger steht der Wehrmann unter dem bürgerlichen, im Militärdienst unter dem Militärgesetz.

Der Wehrmann ist als im Militärdienst befindlich zu betrachten von dem Augenblick an, wo er in Folge Aufgebots, Bekanntmachung u. s. w. militärisch ausgerüstet oder wenigstens uniformirt (daher als Wehrmann kenntlich) das Haus verläßt, um sich auf den Sammelplatz zu begeben.

Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um einen Wehrdienst, Instructionsdienst, eine Waffencontrole, Musterung, Schießübung u. dgl. handle.

Der Wehrmann ist so lange als im Dienst befindlich zu betrachten, bis er „nach erfolgter Entlassung“ das Wehrkleid ablegt.

Wenn dem Wehrmann bei besondern Anlässen von der competenten Behörde gestattet wird, das Wehrkleid zu tragen, ist er wie im Dienst befindlich zu behandeln.

Der Militärdienst ist trotz der Unterbrechungen als ein fortgesetzter anzusehen. An den Entlassungstag der einen Dienstdauer reiht sich der Einrückungstag der folgenden.

An letzterem Tage kann von jedem über den vorgeschriebenen schriftlichen Dienstverkehr der Zwischenzeit Rechenschaft verlangt werden.

Für die Militärbeamteten gelten die nämlichen Vorschriften.

Wegen im Militärdienst vorgenommenen Amtshandlungen hat kein Militärbeamteter, Offizier oder Unteroffizier im bürgerlichen Leben das Mindeste zu besorgen.

Es wird als eine Ehrensache für die Eidgenossenschaft und die Kantone angesehen und ist eine Grundbedingung für unser Milizheer, daß der Staat die Männer, welche in seinem Auftrage ihre Pflicht gethan, gegen jede Unbill schütze.

Klageakte wegen Vorkommnissen des Militärdienstes werden, von wem und wann sie verübt werden, nach den Bestimmungen des eidg. Militärgesetzes bestraft.

Die Eidgenossenschaft wird in jedem Fall die Sache zu der ihrigen machen. \*)

Im Militärdienst kann unterschieden werden:

- a. der Wehrdienst;
- b. der Instructionsdienst.

Der Wehrdienst ist ein Dienst zum Schutze des Landes oder zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung.

\*) Nach dem jetzt geltenden Gesetz unterliegen solche Vergehen, von wem sie begangen werden mögen, der Militärgerichtsbarkeit; da die Anwendung dieser Bestimmung, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, oft auf Schwierigkeiten stößt, so schiene angemessener, die Untersuchung durch eine gemischte Commission führen zu lassen und den Entschluß dem Bundesgerichte zu übertragen.

Der Wehrdienst stellt große Anforderungen an den Wehrmann, und noch größere an den Anführer; ihm vermag nur derjenige zu genügen, welcher mit dem Willen das Wissen und Können verbindet; der Wehrdienst ist kein eitles Spiel. Er soll von Jedermann, der das Kleid des Vaterlandes trägt, ernst aufgefaßt werden; zu Erreichung des Zweckes muß im Felde Jeder rücksichtslos alle seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten anwenden und selbst das Leben einsetzen.

Der Instructionsdienst ist die Vorbereitung zum Wehrdienst. — Er soll den Wehrmann, Anführer und Militärbeamteten für den Felddienst ausbilden; ihn mit den Erscheinungen und Aufgaben, welche ihn da erwarten, bekannt machen.

Hauptsächlich soll aber der Instructionsdienst den Wehrmann an die Grunderfordernisse eines geordneten Heerwesens (Subordination und Disziplin) gewöhnen.

Der Instructionsdienst ist nicht weniger wichtig als der Wehrdienst, da was in letzterem geleistet wird, größtentheils durch erstern bedingt ist.

Aus diesem Grunde muß der Wehr- und Instructionsdienst gleich streng gehandhabt werden.

Es giebt keinen geringen Dienst, und keine Dienstverrichtung darf gering geschätzt werden.

Die genaue Ausführung der Einzelheiten, das genaue Befolgen eines jeden Befehles ermöglicht allein das Zusammenwirken des Ganzen.

Im Dienst giebt es kein Ansehen der Person, noch weniger Rücksichten auf die außerdienstlichen Verhältnisse.

Jedes Individuum soll im Dienst nach seinen Fähigkeiten verwendet werden.

Aus diesem Grunde soll man die den gebildeten Klassen Angehörigen vorzugsweise zu den Dienstleistungen verwenden, zu welchen die Ungebildeten überhaupt nicht zu gebrauchen sind.

Erstern absichtlich die Vierste aufzuerlegen, welche ihnen die unangenehmsten sind, würde gegen das Interesse des Dienstes und das gegen die Untergebenen gebotene Wohlwollen verstoßen.

Unter Dienst im engern Sinne begreift man die Ausübung einer besondern Funktion, eine besondere Verrichtung oder eine besondere Art der Dienstleistung (daher Aufsichts- und Inspectionsdienst; Wachdienst; Corvéeendienst; bewaffneter oder unbewaffneter Dienst u. s. w.).

Im Militärdienst ist das Wort „Dienst“ als besondere Bezeichnung nur für eine Dienstverrichtung von einiger Wichtigkeit aufzufassen, zum Unterschied von den täglich vorkommenden Beschäftigungen, wie Lebensmittelaffen, Exercitüebungen u. dgl.

(Fortsetzung folgt.)

**Handwörterbuch der gesamten Militärmissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausgegeben von B. Poten, Oberstlt. à la suite des 1. Schlesiſchen Husaren-Regts. Vielesfeld und Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, 1878.**  
Die vorliegenden Hefte 20, 21 und 22 des Handwörterbuchs, auf dessen Gediegenheit wir schon mehr-

fach an dieser Stelle aufmerksam machten, enthalten die Artikel Heliometer bis Kavallerie und sind mit dem Portrait Karls des V. geschmückt. Ohne näher auf die einzelnen Artikel eingehen zu wollen, erlauben wir uns zwei Bemerkungen. Warum weicht der Verfasser des interessanten Aufsatzes „Kasacken“ von der bisher üblichen Bezeichnung „Kosacken“ ab? Wenn der württembergische Oberst von Kausler wegen seiner Leistungen in der Kriegsgeschichte Erwähnung gefunden hat, warum ist der Fürst Galigin, Gen.-Lieutenant im russischen Generalstabe, übergangen? Sein bereits im Jahre 1838 in Verbindung mit anderen Gelehrten begonnenes Werk „Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten“ übertrifft die Kausler'schen Arbeiten um ein Bedeutendes und steht in Bezug auf die benutzten und in kritischer Weise mitgetheilten Hilfsmittel und Quellen gewiß als ein Unicum da. Könnte nicht dies Werk, dessen deutsche Uebersetzung im Erscheinen begriffen ist, bei dem Artikel „Kriegsgeschichte“ die ihm gebührende Erwähnung finden?  
J. v. S.

Revue belge d'art, de sciences et de technologies militaires, paraissant tous les trimestres. 3e année. Tome I. Bruxelles, C. Muquardt, 1878.

Der Inhalt dieser periodischen gebiegenen Militär-Zeitschrift ist reichhaltig und interessant. Wir verweisen u. A. auf die anregende Studie über den jüngsten Krieg und auf eine Abhandlung über die flamländische und italienische Militär-Baukunst im XVI. Jahrhundert.  
J. v. S.

### A u s l a n d.

**Preußen.** (Die jährliche größere Truppenübungen.) Der Kaiser hat hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen bestimmt:

1) Für das Garde-Corps hat das General-Commando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungen festen Betacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeecorps Theil.

2) Das 11. und 15. Armeecorps sollen — jedes für sich — große Herbst-Übungen nach den hinsichtlich Zeit und Ort bereits vorläufig getroffenen Bestimmungen vor dem Kaiser abhalten.

Den letzteren Armeecorps werden zwei Batterien der restlichen Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8 und des 2. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 30 derart überwiesen, daß diese Truppenteile bereits an den sieben-tägigen Divisionsübungen der 30. und 31. Division Theil nehmen können. — Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgezeichneten Truppen mit der im Friedens-Staats vorgesehene Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3) Die übrigen Armeecorps haben, soweit nicht aus den Nummern 5 bis 10 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den eintägigen Divisionsübungen die Dauer der Periode a auf 4, die der Periode b auf 3 und die der Periode c auf 2 Tage festgesetzt wird.

4) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen.

5) Behufs 13-tägiger Übung im Brigade- und Divisionsverbande sind unter dem Commando des General-Majors von Dri-galek, Commandeurs der 2. Garde-Cavallerie-Brigade, auf dem rechten Ufer der Weichsel zusammenzuziehen:

das Ostpreussische Kürassier-Regiment Nr. 3 Graf Wrangel zu 4 Escadrons;

das Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1 zu 4 Escadrons;

das Litthauische Ulanen-Regiment Nr. 12 zu 5 Escadrons;

das 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 zu 4 Escadrons;

das Ostpreussische Ulanen-Regiment Nr. 8 zu 4 Escadrons; und das Pommersche Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) Nr. 5 zu 5 Escadrons,

sowie die reitende Abtheilung des Ostpreussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 1.

In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Commando bezw. der Intendantur des 1. Armeecorps zu ressortiren.

Wegen Commandirung eines dritten Brigade-Commandeurs sowie eines Generalstabs-Offiziers und Adjutanten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

6) Die 16. Division hält — unter Zuteilung des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 — ihre Übungen nach näheren Vorschlägen des General-Commandos 8. Armeecorps bei Metz ab. — Die gedachte Division rückt zu diesem Zwecke, nach Zurücklassung der nothwendigen Wacht-Detachements und einer genügenden Besatzung in Diebenhofen, am dem Tage in Metz ein, an welchem die Truppen des 15. Armeecorps ausrücken, und übernimmt gleichzeitig den Wachtdienst und alle anderen Pflichten der Besatzung. — Das Nähere haben die Gener.-Commandos des 8. und 15. Armeecorps zu vereinbaren.

7) Die 57. Infanterie-Brigade rückt nach Straßburg. Dieselbe hält vor und auf dem Marsche, sowie nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte kleinere Übungen mit gemischten Waffen ab und übernimmt daselbst den Wachtdienst und alle sonstigen Pflichten der Besatzung.

Wegen des Weiteren haben sich die betreffenden General-Commandos in Verbindung zu setzen.

8) Die 58. Infanterie-Brigade hat an Stelle der eintägigen Divisionsübungen sieben-tägige Detachementsübungen.

9) Wegen Zuteilung von Cavallerie und Artillerie an die 57. und 58. Infanterie-Brigade bleibt dem General-Commando des 14. Armeecorps das Weitere überlassen.

10) Das Badische Pionnier-Bataillon Nr. 14 nimmt nur mit 2 Compagnien an den Herbstübungen des 14. Armeecorps Theil; die anderen Compagnien verbleiben in Straßburg.

11) Die General-Inspection der Artillerie hat die Schießübungen der in Elzass-Lothringen dislocirten Fußartillerie so zeitig zu legen, daß letztere wieder in ihren Garnisonen ist, bevor die anderen Truppen des 15. Armeecorps dieselben verlassen.

12) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, sowie zu garnisonswelken Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden dem General-Commando und der Inspection der Jäger und Schützen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.

13) Bei dem 2., 7., 8., 9., 10., 11. und 14. Armeecorps haben Cavallerie-Übungs-Reisen nach der Instruction vom 20. März 1877 stattzufinden.

14) Im Juli d. J. soll bei Mainz auf dem Rhein eine größere Pionnier-Übung in der Dauer von drei Wochen bei dem Hessischen Pionnier-Bataillon Nr. 11, unter Heranziehung von je einer Compagnie des Rheinischen Pionnier-Bataillons Nr. 8 und des Badischen Pionnier-Bataillons Nr. 14, sowie von drei Compagnien des Pionnier-Bataillons Nr. 15 und unter Theilnahme von zwei Compagnien des Königlich Württembergischen Pionnier-Bataillons Nr. 13 zur Ausführung kommen.

15) Von den unter 1, 3, 5 und 8 dieser Ordre bezeichneten Übungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. J. in die Garnisonorte zurückgeführt sein.